

# RS Lvwg 2020/8/10 LVwG-AV-848/001-2019

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.08.2020

## Rechtssatznummer

2

## Entscheidungsdatum

10.08.2020

## Norm

WRG 1959 §10 Abs2

WRG 1959 §32 Abs1

ALSAG 1989 §17 Abs2

## Rechtssatz

Altlasten sollen aufgrund ihrer erheblichen Gefahren einer raschen Behandlung zugeführt werden. Dieses Ziel kann nur dadurch erreicht werden, dass eine Konzentration der Zuständigkeit [§ 17 Abs 2 ALSAG] bei einer Behörde eintritt. Es wird damit nicht nur dem Gedanken der Raschheit, sondern auch der Zweckmäßigkeit Rechnung getragen, da das für die verwaltungsbehördliche Behandlung einer Altlast erarbeitete Sach- und Fachwissen an einer Stelle erfasst wird und keine Parallelläufe auf Kosten der Effizienz stattfinden.

## Schlagworte

Umweltrecht; Wasserrecht; Altlastenatlas; Zuständigkeitskonzentration;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2020:LVwG.AV.848.001.2019

## Zuletzt aktualisiert am

06.10.2020

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lvwg.noe.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)